

# **Satzung**

## **der Stadt Wolfsburg über die Teilnahme an der Schulverpflegung sowie die Erhebung von Gebühren**

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert am 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70), sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Stadt Wolfsburg am 03.07.2019 beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich, Name und Geschäftsjahr**

- (1) Diese Satzung gilt für die von der Stadt Wolfsburg begründete Einrichtung für die Abgabe von Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle (Mittags- und Nachmittagsverpflegung) im Schulbereich.
- (2) Zum Geltungsbereich gehören alle Grund- und weiterführenden Schulen, die am Verpflegungskonzept der Stadt Wolfsburg teilnehmen.  
Der Geltungsbereich der Gebührensatzung erweitert sich automatisch auf alle Schulen, die dem Verpflegungskonzept angeschlossen werden.
- (3) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Aufgaben**

- (1) Die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Schule, erbringt mit dieser Einrichtung für die Inanspruchnahme der Mittags- und Nachmittagsverpflegung eine steuerbefreite Leistung i.S.d. § 4 Abs. 23 Umsatzsteuergesetz (UStG) mit folgenden Aufgaben:

Vorhalten und Einsatz von:

- a) technischer und personeller Ausstattung für das Verpflegungskonzept an den Schulen sowie für zeitlich begrenzte Übergangslösungen in Form einer Warmverpflegung.
  - b) Räumlichkeiten, insbesondere Küchen und (Mehrzweck-) Speiseräume.
  - c) Vorrichtungen für den Verzehr von Speisen an Ort und Stelle, z.B. Tische, Stühle, Warmhaltevorrichtungen, Geschirr, Besteck.
  - d) Rücknahme- und Entsorgungssystemen für Speisereste.
  - e) Spüldiensten.
- (2) Die Stadt Wolfsburg kann die Durchführung der Aufgabe als Gesamtaufgabe oder Teilaufgabe ganz oder zeitlich begrenzt durch gesonderte vertragliche Regelungen auf Dritte übertragen.

### **§ 3 Nutzungsberechtigte**

Die Einrichtung steht den Schüler/innen, Lehrkräften und dritten Personen an den Schulen, die an dem Verpflegungskonzept teilnehmen, für die Inanspruchnahme der Mittags- und Nachmittagsverpflegung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zur Verfügung.

#### **§ 4 Gebührenschuldner**

Gebührenschuldner ist, wer an der Mittags- und Nachmittagsverpflegung angemeldet ist oder als Sorgeberechtigte/r oder diesen gleichgestellte Personen, bei dem das Kind den Lebensmittelpunkt hat, oder als Pflegeeltern in Vollzeitpflege im Sinne des § 33 SGB VIII, ein/e Schüler/in zur Mittags- und Nachmittagsverpflegung angemeldet hat.

#### **§ 5 Anmeldung**

- (1) Die Nutzung der Einrichtungen bzw. die Entgegennahme von Speisen und Getränken setzt voraus, dass der/die Schüler/in oder die sonstige Person zuvor angemeldet worden ist bzw. sich angemeldet hat.
- (2) Im Grundschulbereich erfolgt die Anmeldung schriftlich durch Ausfüllen eines gesonderten Formblattes durch den/die Sorgeberechtigte/n in Zusammenhang mit der Anmeldung für den Ganzttag.
  - a) Die Anmeldung kann in der Regel nur für das gesamte Schuljahr erklärt werden und bindet grundsätzlich zur Teilnahme an der Verpflegung bzw. zur Gebührentichtung in dem gesamten Schuljahr.
  - b) Die Anmeldung verlängert sich regelmäßig um ein weiteres Schuljahr, sofern keine Abmeldung nach § 6 Abs. 1 und 2 erfolgt.
  - c) Die Anmeldung im laufenden Schuljahr ist in der Regel nur mit einem Vorlauf von zwei Wochen zum Ende des Monats möglich. Wirksam wird die Anmeldung zum 01. des Folgemonats.
- (3) Die Anmeldung von Schüler/innen an Schulen mit Ganztagsbetrieb der Sekundarstufe erfolgt ebenfalls schriftlich und in der Regel bei Anmeldung an der jeweiligen Schule.
  - a) Die Anmeldung erfolgt gegenüber zur Annahme der Erklärung beauftragten Institutionen.
  - b) Die Anmeldung bindet die Schüler/innen, sofern kein entgegenstehendes pädagogisches Konzept an der Schule existiert, nicht an die Abnahme von Speisen, sondern berechtigt die Schüler/innen zur Teilnahme an dem Vorbestell- und Abrechnungssystem.
  - c) Mit Verlassen der jeweiligen Schule erfolgt eine automatische Abmeldung.
- (4) Sonstige Personen, mit Ausnahme von Arbeitnehmer/innen der Wolfsburger Schulverpflegungs GmbH, können sich ebenfalls schriftlich durch Ausfüllen eines Formblattes zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung gegenüber einer zur Entgegennahme der Erklärung beauftragten Institution anmelden. Im Falle der Minderjährigkeit erfolgt die Anmeldung durch den/die gesetzlichen Vertreter/in.
- (5) Sofern an der besuchten Schule eine Verpflegung unter Beachtung von Allergien oder Unverträglichkeiten möglich ist und diese gewünscht wird, ist die Erforderlichkeit durch ein ärztliches Attest zu belegen. Wird kein entsprechendes Attest eingereicht, kann keine Anmeldung erfolgen.

#### **§ 6 Abmeldung im Grundschulbereich**

- (1) Die folgenden Regelungen zur Abmeldung gelten in der Regel im Zusammenhang mit der Abmeldung vom Ganzttag im Grundschulbereich. Die Abmeldung ist schriftlich durch den/die Sorgeberechtigte/n gegenüber dem Schulsekretariat oder dem Geschäftsbereich Schule beim Team Schulverpflegung zu erklären.

- (2) Die Abmeldung von der Mittags- und Nachmittagsverpflegung für das kommende Schuljahr muss mit einer Frist von zwei Wochen bis zum Ende des Schuljahres erfolgen. Erfolgt keine Abmeldung innerhalb dieser Frist, verlängert sich die Anmeldung regelmäßig für die Zeit ab dem nächsten 01.08. um ein weiteres volles Schuljahr.
- (3) Die Teilnahme an der Mittags- und Nachmittagsverpflegung und die damit verbundene Gebührenpflicht endet abweichend von Abs. 2 ohne besondere Erklärung mit Ende des Schuljahres, in dem der/die Schüler/in auf eine Schule der Sekundarstufe wechselt.
- (4) Erfolgt eine Beendigung der Teilnahme am Ganzttag ohne Abmeldung gemäß Abs. 1 und 2, meldet die Stadt Wolfsburg ihrerseits den/die Schüler/in ab Kenntnisnahme der Beendigung von der Schulverpflegung ab. Die Gebührenpflicht bleibt bis zum Endes des Kalendermonats der Abmeldung bestehen.
- (5) Eine unterjährige Abmeldung von der Mittags- und Nachmittagsverpflegung ist in der Regel in folgenden Fällen zulässig:
  - a) Abmeldung von der Teilnahme am Ganzttag,
  - b) Schulwechsel zu einer Schule, die nicht am in § 1 Abs. 2 genannten Verpflegungskonzept teilnimmt oder
  - c) Vorlage einer ärztlich nachgewiesenen Notwendigkeit der Spezialernährung, die nicht im Rahmen des Verpflegungskonzeptes abgedeckt werden kann.

Die unterjährige Abmeldung von der Mittags- und Nachmittagsverpflegung muss mit einer Frist von zwei Wochen bis zum Ende des Kalendermonats erfolgen.

### **§ 7 Zeitlich befristete Abmeldung (Abbestellung) bei Jahresgebührenbescheiden**

- (1) Eine zeitlich befristete Abmeldung (Abbestellung) ist aus zwingenden Gründen, in denen der/die Schüler/in die Schule mindestens zwei Wochen nicht besuchen kann (Krankheit oder Kur), möglich.
- (2) Eine automatische Abbestellung erfolgt bei genehmigten schulischen Veranstaltungen, an denen keine Mittags- und Nachmittagsverpflegung stattfindet, beispielsweise bei Klassenfahrten und Studientagen.
- (3) Eine Erstattung der Gebühren für die entfallenen Verpflegungstage ist nur nach den Vorschriften des § 14 möglich.
- (4) Nach einer Krankheit ist die Gesundheitsmeldung grundsätzlich schriftlich von dem/der Gebührenschuldner/in gegenüber einer zur Annahme der Erklärung beauftragten Institution abzugeben, damit die Teilnahme an der Verpflegung wieder aufgenommen werden kann.

### **§ 8 Änderungen von Verpflegungstagen und/oder Menülinien bei Jahresgebührenbescheiden**

- (1) Eine Veränderung der Verpflegungstage ist nur im Zusammenhang mit der Änderung der Teilnahme am Ganzttag möglich. Sie ist mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende durch die/den Sorgeberechtigte/n schriftlich im Schulsekretariat zu erklären. Wirksam wird die Änderung zum 01. des Folgemonats.
- (2) Eine Änderung der Menülinie ist durch die/den Sorgeberechtigte/n frühestmöglich mitzuteilen und wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt umgesetzt. Im Falle von Sonderessen bei Lebensmittelverträglichkeiten/-allergien kann es wegen notwendigen Vorplanungen zu einer Verzögerung kommen.

## **§ 9 Gebührentatbestand**

Gebührentatbestand ist die Inanspruchnahme der Einrichtung nach §§ 1 und 2 für die Mittags- und Nachmittagsverpflegung durch schriftliche Anmeldung gemäß § 5.

## **§ 10 Gebührenmaßstab**

- (1) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der Abgaben von Speisen (Mittags- und Nachmittagsverpflegung) zum Verzehr an Ort und Stelle in Tagen (=Verpflegungstage).
- (2) Die Gebühr wird entweder als Jahresgebühr auf der Basis der tatsächlichen Schul- bzw. Verpflegungstage pro Schuljahr oder je Nutzung des Vorbestell- und Abrechnungssystems erhoben. Im Falle der Jahresgebühr beginnt das Gebührenjahr am 01.08. eines jeden Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres.

## **§ 11 Höhe der Benutzungsgebühr**

- (1) An den Ganztagsgrundschulen beträgt die Gebühr für die Schüler/innen 4,00 EUR je Verpflegungstag.
  - a) Die Höhe der Jahresgebühr wird anhand der tatsächlichen Verpflegungstage zu Beginn eines Schuljahres per Bescheid (Jahresgebührenbescheid) festgesetzt.
  - b) Die Jahresgebühr richtet sich nach der Anzahl der Wochentage, an denen der/die Schüler/in zur Teilnahme an der Mittags- und Nachmittagsverpflegung angemeldet ist.
- (2) An den weiterführenden Schulen beträgt die Gebühr für Schüler/innen bei Nutzung des Vorbestellsystems 4,00 EUR je Verpflegungstag.
- (3) Für sonstige Personen beträgt die Gebühr 4,50 EUR je Verpflegungstag.
- (4) Die Gebührensätze können jeweils zum 01.08. eines Jahres um bis zu 10 vom Hundert erhöht werden. Die Erhöhung richtet sich entsprechend nach den Änderungen oder Anpassungen der Verträge im Bereich der Schulverpflegung mit externen Dritten, insbesondere Speiseliieferungen und Servicedienstleistungen.

## **§ 12 Ermäßigung der Benutzungsgebühr**

- (1) Die Gebühr nach § 11 Abs. 1 und Abs. 2 a) kann auf Antrag entfallen, wenn ein Nachweis aufgrund des Bildungs- und Teilhabepaketes des Bundes vorgelegt wird. Der Nachweis im Geschäftsbereich Schule beim Team Schulverpflegung abzugeben.
- (2) Die Gebühr nach § 11 Abs. 1 und Abs. 2 a) kann außerdem bei Familieneinkommen, die nur geringfügig über den Berechtigungssätzen nach Abs. 1 liegen, auf Antrag entfallen. Die Ermäßigungsvoraussetzungen und das Ermäßigungsverfahren sind in der Anlage zu dieser Gebührensatzung geregelt.
- (3) Über den Antrag nach Abs. 2 entscheidet die Stadt Wolfsburg.
- (4) Der Eigenanteil für ermäßigte Essen entfällt ab dem 01.08.2019.

- (5) Ermäßigungstatbestände sind durch den/die Gebührenschuldner/in in geeigneter Form, in der Regel durch schriftliche Belege, nachzuweisen (Leistungsbescheide, Einkommensnachweise, etc.).

### **§ 13 Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht bei der Abrechnung durch Jahresgebührenbescheide mit dem Zeitpunkt, zu dem die schriftliche Anmeldung gem. § 5 erklärt worden ist, bei laufender Teilnahme jeweils am 01.08. eines Jahres für das gesamte Gebührenjahr und endet nach Maßgabe des § 6 dieser Satzung.
- a) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Laufend wird die Gebühr zum letzten Tag des jeweiligen Monats fällig.
  - b) Der/die Gebührenschuldner/in wird nach Entstehung der Gebührenpflicht durch schriftlichen Bescheid zur Gebührenentrichtung herangezogen.
- (2) Bei Nutzung des Vorbestell- und Abrechnungssystems gem. § 5 Abs. 3 wird die Gebühr mit Vorbestellung bzw. bei Inanspruchnahme der Einrichtung fällig.

### **§ 14 Erstattung der Benutzungsgebühren bei Jahresgebührenbescheiden**

- (1) Für eine nachträgliche Erstattung im Krankheitsfall ist die Vorlage eines gültigen ärztlichen Attests notwendig. Die Erstattung wird nur für die im Attest angegebenen Krankheitstage gewährt.
- (2) Im Falle eines Kuraufenthalts erfolgt eine nachträgliche Erstattung in der Regel nur, wenn die Abmeldung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor Antritt des Kuraufenthaltes erfolgt ist und der tatsächliche Kuraufenthalt durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachgewiesen wurde.
- (3) Bei genehmigten schulischen Veranstaltungen erfolgt eine Erstattung automatisch.
- (4) Die Erstattung erfolgt zeitnah, d.h. regelmäßig zum Ende des Folgemonats, spätestens jedoch mit dem nächstmöglichen monatlichen Zahlungslauf.

### **§ 15 Verfahren bei Nichtzahlung bei Jahresgebührenbescheiden**

- (1) Rückständige Gebühren werden im Zwangsvollstreckungsverfahren eingezogen.
- (2) Befindet sich der/die Gebührenschuldner/in trotz Mahnung mit mehr als drei Monatsbeträgen im Zahlungsrückstand, so ist die Stadt Wolfsburg berechtigt, ihrerseits eine Abmeldung des/der Schülers/in von der Verpflegung vorzunehmen.
- (3) Der/die Gebührenschuldner/in wird von der Stadt Wolfsburg vorab schriftlich über die geplante Abmeldung informiert.

### **§ 16 Wirksamkeit von Erklärungen**

Alle Erklärungen bezüglich der Teilnahme an der Mittags- und Nachmittagsverpflegung und der Gebührenabrechnung (An- und Abmeldungen, Änderungen, Krankmeldungen usw.) müssen für ihre Wirksamkeit von dem/der Gebührenschuldner/in grundsätzlich schriftlich gegenüber einer zur Annahme der Erklärung beauftragten Institution abgegeben werden.

## **§ 17 Umgang mit personenbezogenen Daten**

- (1) Der Geschäftsbereich Schule der Stadt Wolfsburg ist berechtigt, die für die Organisation und Abrechnung der Mittags- und Nachmittagsverpflegung personenbezogenen Daten der Schüler/innen und deren Sorgeberechtigte/n sowie der sonstigen Personen zu erheben und zu verarbeiten.
- (2) Er ist auch berechtigt, die im Zusammenhang mit der Anmeldung zum Ganzttag vorliegenden Datenbestände der Schulen zu verarbeiten, sofern es sich um Daten von Schüler/innen und deren Sorgeberechtigte/n handelt, die an der Mittags- und Nachmittagsverpflegung teilnehmen.
- (3) Es werden nur die Daten verarbeitet, die für die Organisation und Abwicklung der Mittags- und Nachmittagsverpflegung im Rahmen des Konzepts nach § 1 Abs. 2 benötigt werden. Eine Weitergabe der Daten erfolgt nur an Dritte, die in die Schulverpflegung eingebunden sind.
- (4) Die Schulsekretariate sind berechtigt, die notwendigen Daten im Auftrag der Stadt Wolfsburg zu erheben und an den Geschäftsbereich Schule zur weiteren Verarbeitung weiterzuleiten.
- (5) Das Niedersächsische Datenschutzgesetz (NDSG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Satzung öffentlich bekannt gemacht: 17.09.2010

Satzung in Kraft getreten am: 18.09.2010

1. Satzungsänderung öffentlich bekannt gemacht: 27.05.2011

1. geänderte Satzung in Kraft getreten am: 28.05.2011

2. Satzungsänderung öffentlich bekannt gemacht: 20.12.2013

2. geänderte Satzung in Kraft getreten am: 21.12.2013

3. Satzungsänderung öffentlich bekannt gemacht: 01.08.2014

3. geänderte Satzung in Kraft getreten am: 01.09.2014

4. Satzungsänderung öffentlich bekannt gemacht: 03.07.2019

4. geänderte Satzung in Kraft getreten am: 01.08.2019

Wolfsburg, 03.07.2019

Der Oberbürgermeister